



Brüssel, den 14. Juli 2023
(OR. en, de)

11794/23
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0210(COD)**

CODEC 1359
TRANS 310
MAR 98
ENV 845
ENER 444
IND 389
COMPET 758
ECO 57
RECH 352

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffärmer
Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Protokollerklärung der Republik Österreich

Insgesamt stellt die FuelEU Maritime-Verordnung einen wichtigen Schritt im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Seeverkehrs dar. Österreich befürwortet ehrgeizige Zielsetzungen und begrüßt die höheren THG-Reduktionswerte sowie die ergänzte RFNBO-Unterquote. In diesem Zusammenhang wird allerdings die Äquivalenzklausel kritisch gesehen, weil sie eben dieses Ambitionsniveau unterminiert und die Verwendung von „low carbon fuels“ für die Erreichung der Unterquote ermöglicht. Die Inklusion dieser Kraftstoffe steht in starkem Kontrast zum erforderlichen Ambitionsniveau und zur Erreichung der gesetzten Klimaziele.

Österreich bedauert die Aufnahme der Äquivalenzklausel, mit der auch „low carbon fuels“ für die Erreichung der RFNBO Unterquote einbezogen werden können, kann dem finalen Kompromisstext im Sinne eines Kompromisses aber zustimmen.